

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Vermietung von synthetischen Kunsteisbahnen einschließlich Zubehör
der Firma Eisbahn- und Bowlingsservice Bernd Brösdorf**

I. Gegenstand der AGB's

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Sachen der Firma Bowlingsservice Mühlhausen, insbesondere für synthetische Kunsteisbahnen einschließlich Zubehör.

II. Allgemeines

Die Vermietung und Lieferung erfolgt ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden der ausdrücklichen Bestätigung des Vermieters in Schriftform.

Etwaige Mietbedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten den Vermieter auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss nicht noch einmal ausdrücklich zurückgewiesen werden.

III. Angebot und Preise

Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt worden ist oder die Sachen übergeben wurden.

Gebühren und Kosten in Zusammenhang mit behördlichen Auflagen die Aufstellung und den Betrieb betreffend, gehen zu Lasten des Mieters.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

IV. Erfüllung

Der Vermieter erfüllt die Vertragsbedingungen durch Bereitstellung der Mietsachen im gebrauchsfähigen Zustand an dem vom Mieter genannten Aufstellungsort.

Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Übergabe der Ware statt.

V. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung erfolgt gemäß der im Mietvertrag getroffenen Zahlungsbedingungen. Die Rechnung ist porto- und spesenfrei in Munster zu zahlen. Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes auf Mängelrüge zu erfolgen, Aufrechnungen und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

Schecks werden vom Vermieter nur zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage der unwiderruflichen Gutschrift der Zahlung. Bankspesen trägt der Mieter.

Bei nicht termingerechter Zahlung des Mieters ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6 % p.a. in Ansatz zu bringen.

VI. Unterrichtungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter über alle die Mietsache während deren Gebrauch berührende Dinge zu unterrichten. Dies betrifft etwaige Störungen ebenso wie die Mietsache betreffende Veränderungen im Geschäftsbetrieb des Mieters.

VII. Untervermietung

Eine Untervermietung ist dem Mieter nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

Die gelieferten Mietgegenstände bleiben im Eigentum des Vermieters. Es ist nicht gestattet, die Sachen mit Rechten Dritter zu belasten.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Der Mieter erklärt mit dem Empfang der Mietsache oder deren Nutzung die mangelfreie Abnahme der Mietsache.

Der Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Vermieter entfällt, wenn

– bei offensichtlichen Mängeln diese nicht innerhalb von 3 Tagen dem Vermieter bekannt gemacht werden,
– der Mieter die ihm obliegenden Vertragsverpflichten nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt,

– die Mietsache von Dritten verändert worden ist,

- der Mieter die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt,

- Verschleiß und Beschädigung auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen ist,

- der Mieter dem Vermieter nicht die angemessene Zeit und Gelegenheit zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.

Eine über die bevorstehende Gewährleistung hinausgehende Haftung des Vermieters, insbesondere für Mangelfolgeschäden, wird nicht übernommen. Im Falle schuldhaft verspäteter und Bereitstellung der Mietsache durch den Vermieter kann der Mieter nur Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn. Für unvorhergesehene Ereignisse übernimmt der Vermieter keine Haftung.

IX. Rückgabe

Nach Ablauf der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die Mietsachen in einem mangelfreien Zustand (ausgenommen nutzungsbedingte Abnutzungen) an den Vermieter zurückzugeben.

Der Vermieter ist verpflichtet, die Rückgabe vor dem Abbau der Anlagen zu bestätigen.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe verlängert sich die Mietzeit bis zur endgültigen Rückgabe. Dem Vermieter steht für diese Zeit in jedem Falle Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Nutzungszinses zu.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich Soltau/Niedersachsen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

XI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall der, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Munster im August 2020